

EINLAGENSICHERUNGSFONDS

Einlagensicherung

Einlagen bei ABANCA sind durch den Einlagensicherungsfonds für Kreditinstitute (FGD) geschützt. Der FGD hat seinen Sitz in Madrid, C/ José Ortega y Gasset 22, 5. Stock, 28006.

Deckungsgrenze

Einlagen sind bis zu 100.000 € je Einleger und Kreditinstitut geschützt. Werden Einlagen in einer anderen Währung geführt, gilt der Gegenwert von 100.000 €, berechnet nach dem Wechselkurs am Tag des Sicherungsfalls oder falls dieser Tag ein Feiertag ist, am vorherigen Geschäftstag.

Mehrere Einlagen

Wenn Sie mehrere Einlagen bei ABANCA halten, werden diese zusammengerechnet. Für den Gesamtbetrag gilt weiterhin die Deckungsgrenze von 100.000 €.

Beispiel: Sie haben 90.000 € auf einem Sparkonto und 20.000 € auf einem Girokonto. Ihre gesamten Einlagen betragen 110.000 €. Davon sind 100.000 € geschützt.

Gemeinschaftskonten

Bei Gemeinschaftskonten gilt die Deckungsgrenze von 100.000 € für jeden einzelnen Einleger. Eine Ausnahme gilt für Einlagen von Gesellschaftern oder Mitgliedern einer Gesellschaft, Vereinigung oder einer ähnlichen Organisation ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Diese Einlagen werden zusammengefasst und für die Berechnung der Deckungsgrenze so behandelt, als gehörten sie einem einzigen Einleger.

Wertpapiere und Finanzinstrumente

Zusätzlich zum Schutz von Einlagen sind auch Wertpapiere und Finanzinstrumente, die bei der Bank verwahrt werden, durch eine separate Sicherung geschützt. Auch hierfür gilt eine maximale Deckungsgrenze von 100.000 €.

Verbindlichkeiten gegenüber der Bank

Wenn Sie am Tag des Sicherungsfalls oder bereits vorher fällige Verbindlichkeiten gegenüber der Bank haben und gesetzlich keine anderen Regelungen gelten, werden diese bei der Berechnung des Erstattungsbetrags berücksichtigt.

Erstattungsfrist

Die Erstattung erfolgt innerhalb von: 7 Geschäftstagen für Sicherungsfälle ab dem 1. Januar 2024.

Sollten Sie die Erstattung nicht innerhalb dieser Frist erhalten, wenden Sie sich bitte an den Einlagensicherungsfonds. Bitte beachten Sie, dass für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs eine gesetzliche Frist gelten kann.